

weichungen sind innerhalb des laufenden Monats im Einvernehmen mit der Binnenreederei auszugleichen; andernfalls erlischt der Anspruch auf spätere Bereitstellung.

(2) An Sonn- und Feiertagen ist der Schiffsraum wie an Werktagen in Anspruch zu nehmen. Zuwenig in Anspruch genommener Schiffsraum darf nicht für Werktage zusätzlich bestellt und nicht zum Dekaden- und Monatsausgleich herangezogen werden.

(3) Die Verpflichtung zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Schiffsraumes entfällt bei

- a) Transporten aus der landwirtschaftlichen Produktion des Inlandes, außer an Sonn- und Feiertagen,
- b) Transporten im Handel zwischen den beiden deutschen Staaten und im Außenhandel mit erforderlichen kurzfristigen Dispositionen,
- c) Mietfahrzeugen,
- d) ungleichmäßigem Güteraufkommen, wenn es infolge der Produktion planmäßig bedingt ist und weder durch organisatorische noch durch technische Maßnahmen beeinflusst werden kann.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der zuständige Kreis- oder Stadttransportausschuß.

(4) Der Absender kann abweichend von den Bestimmungen des Abs. 3 Buchst. a mit der Binnenreederei vereinbaren, die Beladung auf bestimmte Sonn- und Feiertage zu konzentrieren. -

(5) Die Absender haben keinen Anspruch auf Bereitstellung eines bestimmten Schiffstyps. Die Binnenreederei ist berechtigt, mehrere Teilladungen in einem Schiff zu transportieren, wenn sich die Teilladungen hierzu eignen.

§ 29

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, den gemäß § 28 bestellten Schiffsraum bereitzustellen. Abweichungen hiervon sind innerhalb des laufenden Monats auszugleichen, wenn der Absender dem Ausgleich zustimmt oder ihn verlangt.

(2) Stellt die Binnenreederei den Schiffsraum nicht gemäß Abs. 1 bereit, so bleibt die Verpflichtung zur Bereitstellung innerhalb des Quartals bestehen. Soweit ein Absender den im Transportplanbescheid festgelegten Schiffsraum trotz Bestellung nicht bis zum Ende des Quartals erhält, kann er die nachträgliche Bereitstellung des restlichen Schiffsraumes im folgenden Quartal verlangen.

(3) Die Verpflichtung zur gleichmäßigen Bereitstellung entfällt, wenn für den Transport Spezialschiffe (z. B. Tankschiffe, Schiffe mit besonders langen Laderäumen) bestellt werden oder die Einstellung des regelmäßigen Schiffsverkehrs angeordnet ist.

§ 30

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, dem Transportbeteiligten oder dem Umschlagsbetrieb das Schiff zu avisieren. Außerdem hat der Schiffsführer den Transportbeteiligten oder den Umschlagsbetrieb von der erfolgten Bereitstellung zu benachrichtigen. Dem Schiffsführer ist der Zeitpunkt der Benachrichtigung zu bestätigen.

(2) Die Transportbeteiligten und Umschlagsbetriebe haben dafür zu sorgen, daß Avis und Benachrichtigung jederzeit entgegengenommen werden können.

(3) Über die Avisierung kann die Binnenreederei mit dem Transportbeteiligten oder dem Umschlagsbetrieb eine andere Regelung vereinbaren.

(4) Wird die Avisierung unrichtig oder unvollständig abgegeben oder die angekündigte Bereitstellungsstunde um mehr als 2 Stunden überschritten, so ist die Binnenreederei verpflichtet, den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 20,— DM je Schiff — auch Teilladungen — und Stunde, jedoch nicht mehr als 100,— DM je Schiff — auch Teilladungen — zu ersetzen, wenn die Binnenreederei nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes für die unrichtige oder unvollständige Avisierung oder Überschreitung verantwortlich ist. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.

§ 31

(1) Die Be- oder Entladung ist zwischen dem Schiffsführer und dem Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb in einem Arbeitsauftrag so zu regeln, daß keine Wartestunden eintreten.

(2) Kosten für Wartestunden, die durch das Nichtausfüllen oder Nichteinhalten des Arbeitsauftrages entstehen, hat derjenige zu erstatten, der für ihre Entstehung verantwortlich ist.

§ 32

(1) Die Transportbeteiligten und Umschlagsbetriebe sind verpflichtet, den zur Be- oder Entladung bereitgestellten Schiffsraum innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Lade- und Löschfristen zu be- oder entladen; die gesetzlichen Lade- und Löschfristen werden vom Minister für Verkehrswesen bestimmt. Im Transportvertrag sind kürzere als die gesetzlichen Lade- und Löschfristen zu vereinbaren, wenn es die örtlichen Verhältnisse oder die Leistungsfähigkeit der Umschlagsgeräte und -einrichtungen zulassen. Entsprechende Vereinbarungen sind mit den Transportbeteiligten abzuschließen, die nicht vertrapspflichtig gemäß § 27 sind. In Ausnahmefällen können längere Lade- oder Löschfristen vereinbart werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der zuständige Kreis- oder Stadttransportausschuß.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 ist während aller 24 Stunden des Tages — auch an Sonn- und Feiertagen — zu erfüllen, sofern nicht Arbeitsschutzanordnungen das Ver- oder Entladen von Gütern während der Dunkelheit untersagen. Die Transportbeteiligten sind verpflichtet, die sich aus der Dunkelheit ergebenden Gefahren für Leben und Gesundheit der Ladearbeiter durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die Kreis- und Stadttransportausschüsse sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Arbeitsschutzinspektionen bei den Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes entsprechende Auflagen zu erteilen.

(3) Die Lade- oder Löschfrist beginnt unter Einhaltung der Bestimmungen des § 30 in jedem Fall mit der Be- oder Entladung, spätestens

- a) bei der Beladung
 1. 2 Stunden nach Bereitstellung des Schiffes,
 2. um 6.00 Uhr des in der Bestellung angegebenen Tages, wenn das Schiff am vorhergehenden Tag bereitgestellt wurde,
- b) bei der Entladung
 - 2 Stunden nach Bereitstellung des Schiffes.

(4) Die Beladung gilt als beendet, wenn dem Schiffsführer die Frachtpapiere ausgehändigt worden sind, die Entladung, wenn das Schiff besenrein ist und die Ablieferungspapiere dem Schiffsführer übergeben worden sind.